

Versorgungs- und Siedlungskerne, besondere Gemeindefunktionen

► Versorgungs- und Siedlungskerne

Die Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen durch die Regionalplanung soll auf die Zentralen Orte angewandt werden und in Anbetracht der zum Teil relativ großen Flächengemeinden zur Konzentration von zentralörtlichen Einrichtungen beitragen sowie die Erreichbarkeit aus dem jeweiligen Verflechtungsbereich berücksichtigen. Darüber hinaus können in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch die Regionalplanung auch für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Versorgungs- und Siedlungskerne festgelegt werden. In begründeten Fällen können auch mehrere Versorgungs- und Siedlungskerne in einer Gemeinde festgelegt werden. Mit der erfolgten Festlegung ist die Neuansiedlung von zentralörtlichen Einrichtungen außerhalb der Versorgungs- und Siedlungskerne unzulässig. Ausnahmen gelten für Einrichtungen mit besonderen Standortanforderungen.

Die Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne wurde in den Regionalplänen unterschiedlich umgesetzt. Die Planungsverbände OE/OE und PVRC haben jeweils die Hauptorte ihrer Grundzentren bzw. Grundzentralen Städteverbände festgelegt. In den Regionalplänen LWS und OL-NS wurden Versorgungs- und Siedlungskerne auch für die (im LEP festgelegten) Mittel- und Oberzentren festgelegt. Von der Option, auch in nichtzentralen Orten Versorgungs- und Siedlungskerne festzulegen, wurde nur im Regionalplan LWS Gebrauch gemacht.

Plansätze des LEP 2013

Z 2.2.1.2 ► Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen in den Regionalplänen

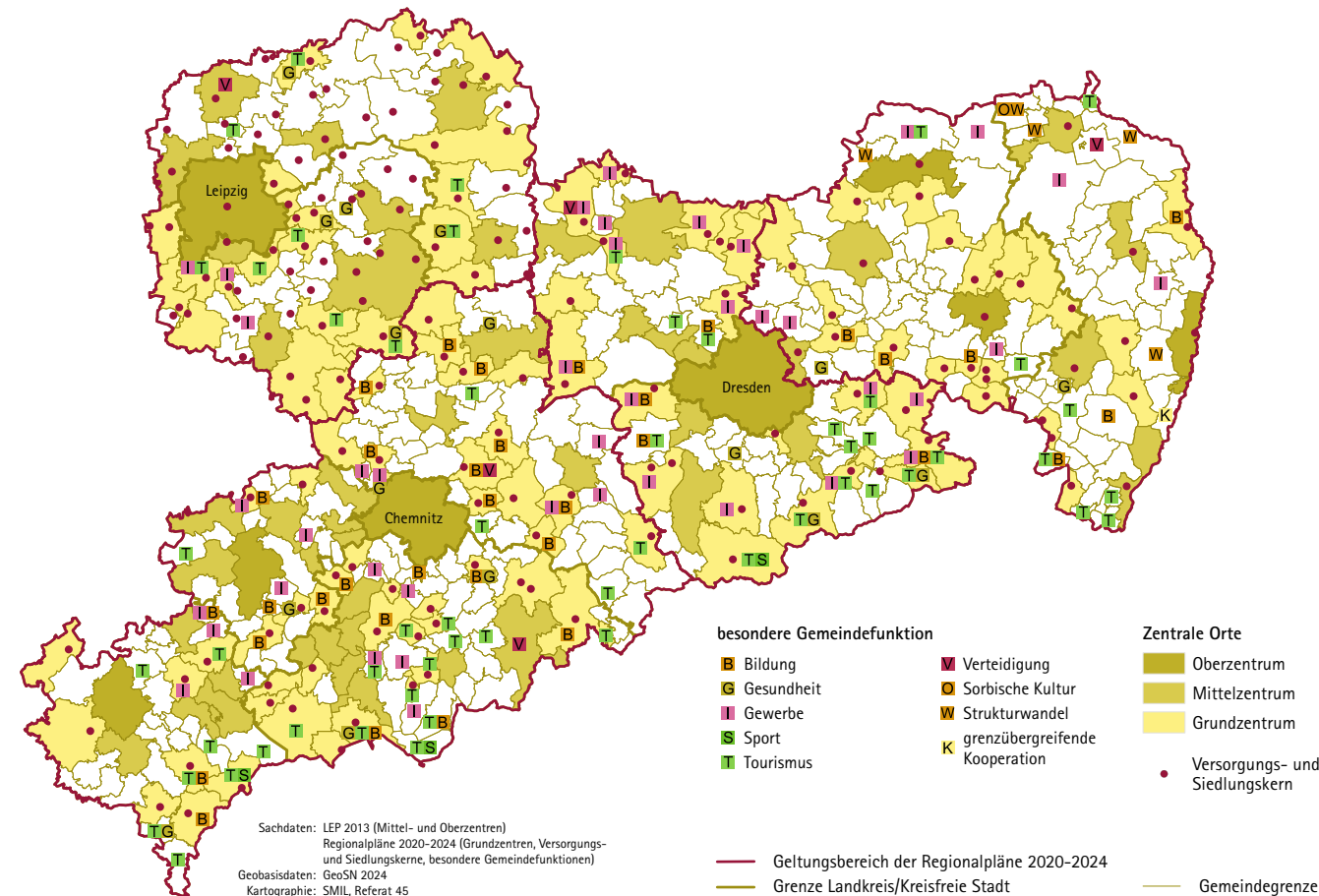
Z 2.2.1.3 ► Festsetzung neuer Wohngebiete in zumutbarer Entfernung zu Versorgungs- und Siedlungskernen

Z 1.4.1 ► Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Verteidigung“

G 1.4.2 ► Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion in den Regionalplänen

Z 6.5.4 ► Erhaltung und angemessene Nutzung militärischer Anlagen; Errichtung neuer militärischer Anlagen außerhalb von Verdichtungsräumen

Abb. 2.1.2-1: Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen und Versorgungs- und Siedlungskerne



► Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

Wegen des besonderen landesentwicklungspolitischen Interesses wurde im LEP 2013 bereits die besondere Gemeindefunktion Verteidigung für die Gemeinden Delitzsch, Frankenberg/Sa., Marienberg, WeißkeiBel/Wuskidz und Zeithain festgelegt (Z 1.4.1).

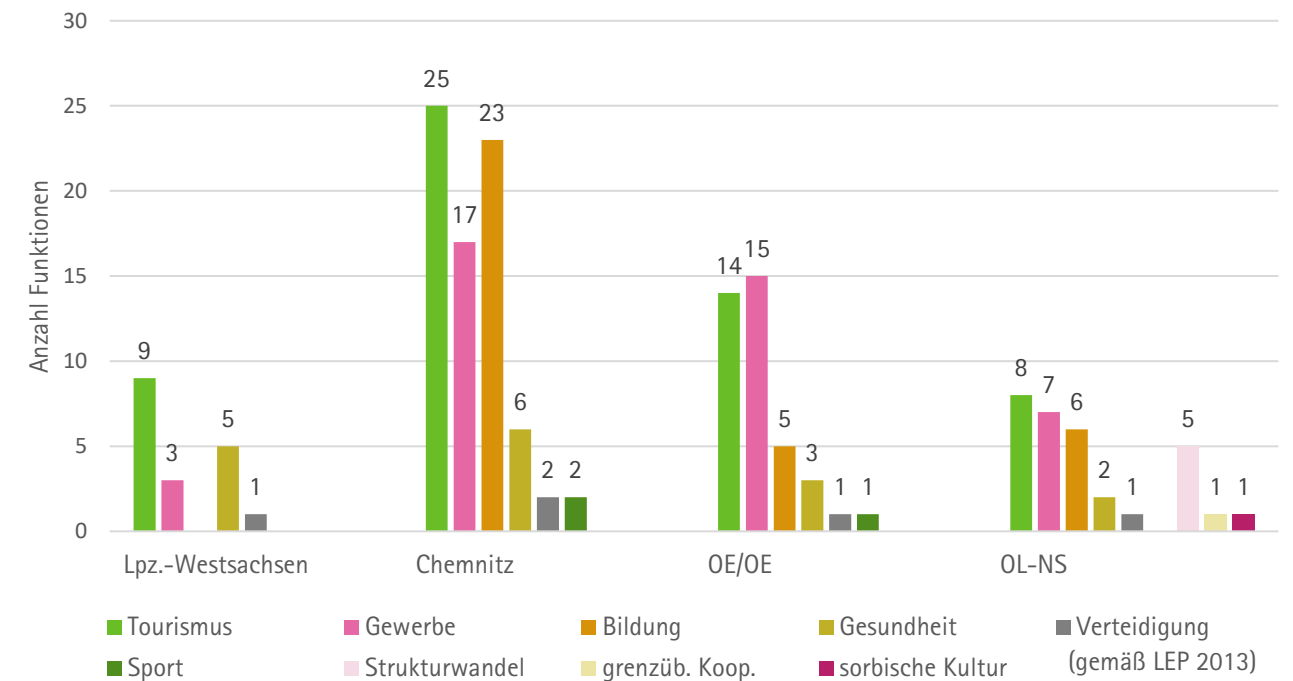
Gemäß dem Grundsatz G 1.4.2 im LEP 2013 können durch die Regionalplanung Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion festgelegt werden, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis raumordnerisch begründet ist. Für die aus landesplanerischer Sicht herausgehobenen Gemeindefunktionen Gewerbe, Verkehr, Tourismus und Bildung wurden dazu Kriterien und Richtwerte im LEP vorgegeben. Die Regionalen Planungsverbände konnten aber in den Regionalplänen auch noch andere besondere Gemeindefunktionen festlegen, wenn eine Sicherung aus regionalplanerischer Sicht für erforderlich gehalten wird. In der Begründung zu G 1.4.2 wurde darauf orientiert, maximal zwei besondere Gemeindefunktionen für eine Gemeinde festzulegen.

Im Rahmen der erfolgten Gesamtfortschreibungen der Regionalpläne hat sich die Zahl der Festlegungen besonderer Gemeindefunktionen in allen vier Planungsverbänden erhöht. Besonders häufig wurde die besondere Gemeindefunktion Tourismus festgelegt (insgesamt 56 Gemeinden), gefolgt von Gewerbe (42), Bildung (34) und Gesundheit/Medizinische Versorgung (16). Die Verteilung weiterer Funktionen ist aus Abb. 2.1.2-2 ersichtlich. Die besondere Gemeindefunktion Verkehr wird nicht mehr angewendet. Die grenzüberschreitende Kooperation wird nur noch für Ostritz (OL-NS) als besondere Gemeindefunktion festgelegt. Neu hinzugekommen ist für fünf Gemeinden die besondere Gemeindefunktion Strukturwandel (OL-NS). Insgesamt 31 Gemeinden haben zwei besondere Gemeindefunktionen, für die Grundzentren Breitenbrunn (PVRC) und Sebnitz (OE/OE) wurden jeweils drei besondere Gemeindefunktionen festgelegt.

Der PVRC hat für 61 seiner 182 Gemeinden (mindestens) eine besondere Gemeindefunktion festgelegt, im RPV OL-NS sind es 28 (von 110), im RPV OE/OE 26 (von 65) und im RPV LWS 14 (von 61). Für nichtzentralörtliche Gemeinden bedeutet die Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion, dass Planungen und Maßnahmen, die dieser herausgehobenen Funktion dienen, auch über die Eigenentwicklung hinaus zulässig sind, um die betreffende Funktionalität auch für Nachbargemeinden weiter zu sichern. Insgesamt haben die Planungsverbände für 67 nichtzentralörtliche Gemeinden besondere Gemeindefunktionen festgelegt.

■ SMIL

Abb. 2.1.2-2: In den Regionalplänen festgelegte besondere Gemeindefunktionen



Quelle: Regionalpläne 2020-2024